

Kleingärtnerverein an der Römerstraße e. V.

Mülheim an der Ruhr

Richtlinie für Ruhezeiten

In der Kleingartenanlage an der Römerstraße in Mülheim an der Ruhr

1. Grundsätzliches, Rücksichtnahme

1.1 Nach den allgemeinen Vorschriften der für alle Gartenpächter/innen geltenden „Garten- und Bauordnung“ sind diese, ihre Angehörigen und Gäste verpflichtet, alles zu vermeiden was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage und ihrem Umfeld stören und beeinträchtigen könnte.

Insbesondere sind zu unterlassen: Lautes musizieren, auch durch Radios und Wiedergabegeräte aller Art, Rauchentwicklung durch offene Grillkamine sowie alle den Frieden in der Kleingartenanlage abträglichen Handlungen. Schusswaffengebrauch jeglicher Art ist untersagt. **Spielende Kinder und die damit verbundenen Geräuschkentwicklungen sind zu tolerieren.**

Der Betrieb von Geräten oder Maschinen mit Verbrennungsmotoren kann nur zur Pflege des öffentlichen Grüns eingesetzt werden und bedarf der Genehmigung durch den Vereinsvorstand.

1.2 Wenn jede(r) Pächter(in) ihr/seine Vorstellungen von persönlicher Freiheit ausleben wollte und könnte, dann würde ein gemeinsames Zusammenleben in einer Kleingartenanlage nicht möglich sein. Deshalb beschließt die Mitgliederversammlung diese „Richtlinie für Ruhezeiten“ in der Kleingartenanlage an der Römerstraße, die für alle Mitglieder, Pächterinnen und Pächter, verbindlich ist.

2. Nachtruhe

2.1 Durch §9 des Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG) wird generell die Nachtruhe, d.h. die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr geschützt. Während dieser Zeit sind alle Arbeiten verboten, die die Nachtruhe stören. Es gibt keine Grundrechte dagegen.

2.1 Im Interesse eines einvernehmlichen Miteinanders und insbesondere zur Sicherung des Erholungswertes in der Kleingartenanlage wird die Nachtruhe zusätzlich von 06:00 bis 08:00 Uhr erweitert.

3. Geräte der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe

Nach § 10 LImSchG dürfen Geräte der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) auch außerhalb der gesetzlich geschützten Nachtruhe nur in einer Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht belästigt werden.

4. Geräte nach der Maschinenlärmschutzverordnung

4.1 Bestimmte Geräte nach der Maschinenlärmschutzverordnung (z.B. Vertikutierer, Rasenmäher und ähnliche Geräte) dürfen Werktags ab 08:00 Uhr betrieben werden. Eine Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr ist einzuhalten. Spätestens um 19:00 Uhr endet die Erlaubnis.

4.2 An Sonn- und Feiertagen dürfen diese Geräte grundsätzlich nicht betrieben werden.

5. Mittagsruhe

Die Mittagsruhe ist nicht gesetzlich geregelt oder geschützt.

Im Interesse eines einvernehmlichen Miteinanders und insbesondere zur Sicherstellung des Erholungswertes in der Kleingartenanlage wird eine tägliche Mittagsruhe für die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr festgelegt und ist einzuhalten.

6. Samstag

Bestimmte Geräte nach der Maschinenlärmschutzverordnung (z.B. Vertikutierer, Rasenmäher und ähnliche Geräte) dürfen samstags ab 08:00 Uhr betrieben werden. Eine Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr ist einzuhalten. Spätestens um 17:00 Uhr endet die Erlaubnis.

7. Sonn- und Feiertage

Sonn- und Feiertage dienen der Erholung und Entspannung.

Im Interesse eines einvernehmlichen Miteinanders sind Geräusche jeglicher Art, die unbeteiligte Personen erheblich belästigen, grundsätzlich zu unterlassen.

8. Ausnahmen, Antragspflicht, Genehmigung

8.1 Ausnahmen von den Regelungen der Pkt. 5 und 6 können im Einzelfall (z.B. bei bestimmten Bauphasen) bei den Fachberatern des Vorstandes rechtzeitig im Voraus mit entsprechender Begründung beantragt werden. Der Antrag soll hinreichend begründet sein und darlegen, warum diese lärmverursachende Maßnahme nicht außerhalb der Ruhezeiten durchgeführt werden kann.

8.2 Die Fachberater des Vorstandes entscheiden über den Antrag im Sinne dieser Richtlinien und informieren die/den Antragsteller/in. Erst dann kann bei Genehmigung eine Ausnahmeregelung wirksam werden.

9. Befristung

9.1 Die für die Stadt Mülheim an der Ruhr geltenden Vorschriften und Bestimmungen (z.B. LImSchG, Maschinenlärmschutzverordnung) sowie die durch die geschlossenen Pachtverträge geltende „Garten- und Bauordnung“ sind unbefristet verbindlich und können nicht durch diese Richtlinien befristet werden.

9.2 Ansonsten gelten diese Bestimmungen für die Zeit vom 01.04 bis 30.11. des Kalenderjahres.

10. Beschluss ,Gültigkeit

Diese Richtlinien wurden von den Vereinsmitgliedern anlässlich der Mitgliederversammlung am 25.04.2015 beraten und beschlossen. Sie sind für alle Vereinsmitglieder, Pächterinnen und Pächter verbindlich und gelten ab dem 01.05.2015.

Mülheim an der Ruhr, den 25.04.2015

Carsten Scharwei
Schriftführer

Hans-Joachim Rothe
Vorsitzender